

## **Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörden im Bereich Bürgerdienste**

vom 22. November 2006

in der Fassung vom 15. November 2017

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, den §§ 2 und 11 Kommunalabgabengesetz und des § 4 Abs. 3 Landesgebührengesetz hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am 22. November 2006 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Stadt Ulm erhebt für öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörden, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren und Auslagen nach dieser Satzung, soweit nichts anderes bestimmt ist. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in anderen Gebührensatzungen der Stadt Ulm – insbesondere in der Verwaltungsgebührensatzung.

### **§ 2 Sachliche Gebührenfreiheit**

Gebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

1. Gnadensachen,
2. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch Gebührenordnungen oder -satzungen etwas anderes bestimmt ist,
3. die behördliche Informationsgewinnung.

### **§ 3 Persönliche Gebührenfreiheit**

(1) Soweit Gegenseitigkeit besteht, sind von Gebühren für öffentliche Leistungen befreit:

1. das Land Baden-Württemberg,
2. landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
3. Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg,
4. die Kirchen und die sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen,

5. die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege.

(2) Die Gebührenbefreiung tritt nicht ein, soweit die in Absatz 1 genannten Stellen berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen. Satz 1 gilt für die in Absatz 1 Ziffer 4 und 5 genannten Stellen nur für deren steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe oder Betriebe gewerblicher Art.

(3) Werden öffentliche Leistungen nicht nur durch die Stadt, sondern auch von Dritten (insbesondere von öffentlich bestellten bzw. anerkannten Sachverständigen, von sonstigen Beliehenen oder von selbständigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen) erbracht, gilt Absatz 1 nicht. Das gilt auch für öffentliche Leistungen im Bereich des Vermessungswesens und des bautechnischen Prüfungswesens.

#### **§ 4 Gebührenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebührenschuld eines Anderen kraft Gesetz haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Gebühr bestimmt, noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, gilt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ulm.

(2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand und nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur öffentlichen Leistung stehen.

(3) Für die Ablehnung eines Antrags auf Erbringung einer öffentlichen Leistung wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird ein Antrag nach Beginn aber vor Beendigung der sachlichen Bearbeitung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus Gründen die vom Antragsteller zu vertreten sind, wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben.

## **§ 6 Entstehung der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistungserbringung, für die sie erhoben wird.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 5 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 5 Abs. 3 mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

## **§ 7 Fälligkeit**

Gebühren werden durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Schuldner fällig, soweit nicht ein späterer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt wird.

## **§ 8 Vorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht**

- (1) Die Stadt kann eine öffentliche Leistung, die auf Antrag erbracht wird, von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig machen.
- (2) Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

## **§ 9 Auslagen**

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen oder wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
  1. Kosten für Telekommunikationsdienstleistungen,
  2. Reisekosten,
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
  5. Vergütung an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
  6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen oder Sachen.

- (3) Für die Auslagen gelten die für Gebühren maßgebenden Vorschriften entsprechend. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## **§ 10 Schlussvorschriften**

Unberührt bleiben Bestimmungen über Gebühren in anderen Gebührensatzungen der Stadt.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Ulm, 22. November 2006

Ivo Gönner  
Oberbürgermeister

## Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörden im Bereich Bürgerdienste

vom 22. November 2006

in der Fassung vom 18. November 2017

### Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in €
<b>1.</b>	<b>Sicherheit, Ordnung und Gewerbe</b>	
<b>1.1.</b>	<b>Gaststättenrecht</b>	
1.1.1.	Unbefristete Gaststättenerlaubnis	310 € - 6.900 €
1.1.2.	Vorläufige Gaststättenerlaubnis	77 € - 630 €
1.1.3.	Befristete Gaststättenerlaubnis	310 € - 3.800 €
1.1.4.	Änderung/Erweiterung Gaststättenerlaubnis	110 € - 3.300 €
1.1.5.	Stellvertretererlaubnis	204 €
1.1.6.	Gestattung	27 € - 1.200 €
1.1.7.	Sperrzeitverkürzung	37 € - 510 €
1.1.8.	Beschäftigungsuntersagung (GastG)	300 € - 1.100 €
1.1.9.	Sonstige Amtshandlungen, soweit nicht in Ziffer 1.1.1 - 1.1.8	15 € - 4.500 €
<b>1.2.</b>	<b>Gewerberecht</b>	
1.2.1.	Gewerbean-, ab-, ummeldung natürliche Personen; Gewerbeab-, ummeldung juristische Personen (§ 15 GewO)	40 €
1.2.2.	Gewerbeanmeldung juristische Personen (§15 GewO)	60 €
1.2.3.	Erlaubnis zur Schaustellung Personen (§ 33 a GewO)	340 € - 1.600 €
1.2.4.	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c GewO)	235 € - 2.760 €
1.2.5.	Geeignetheitsbestätigung für Spielgeräte (§ 33 c Abs. 3 GewO)	100 €
1.2.6.	Erlaubnis für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO)	445 € - 2.800 €
1.2.7.	Erlaubnis für Spielhallen (§ 41 LGlUG)	440 € - 8.050 €

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörden im Bereich Bürgerdienste

1.2.8.	Kontrolle einer Spielhalle	je angefangene Stunde 120 €
1.2.9.	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§34 a GewO)	350 € - 2.000 €
1.2.10.	Zuverlässigkeitsprüfung von angemeldeten Wachpersonen	50 €
1.2.11.	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes (§ 34 b GewO)	380 € - 1.900 €
1.2.12.	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO)	135 €
1.2.13.	Erlaubnis zum Betrieb des Makler-, Bauträger-, Betreuungs- und Anlageberatergewerbes (§ 34 c GewO)	140 € - 1.900 €
1.2.14.	Gewerbeuntersagung	555 € - 4.600 €
1.2.15.	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	385 €
1.2.16.	Reisegewerbekarte	167 € - 625 €
1.2.17.	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht (§ 55 a Abs. 2 GewO)	29 € - 250 €
1.2.18.	Festsetzung von Märkten	360 € - 2.550 €
1.2.19.	Einteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister	20 €
1.2.20.	Erlaubnis für den Betrieb eines Prostitutionsgewerbes ( § 12 Abs. 1 ProstSchG)	1.500 € - 10.000€
1.2.21.	Kontrolle einer Prostitutionsstätte (§ 29 Abs. 11 ProstSchG)	200 €
1.2.22.	Zweitschrift von gewerberechtl. Dokumenten	15 €
1.2.23.	Sonstige Amtshandlungen, soweit nicht in den Ziffern 1.2.1. - 1.2.22. gesondert aufgeführt	15 € - 4.500 €
<b>1.3.</b>	<b>Jagd und Fischerei</b>	
1.3.1.	Erteilung eines Jagdscheins (1 Jahr)	55 €
1.3.2.	Erteilung eines Jagdscheins (3 Jahre)	90 €
1.3.3.	Erteilung eines Jagdscheins (Jugend)	41 €
1.3.4.	Erteilung eines Tagesjagdscheins	44 €
1.3.5.	Eintragung der Jagdpacht in den Jagdschein	34 €
1.3.6.	Fallensachkundenachweis	47 €
1.3.7.	Anerkennung Jagdaufseher	47 €
1.3.8.	Erfassung Lebend- und Totfangfallen	47 €
1.3.9.	Erteilung eines Fischereischeines (1 Jahr)	27 €
1.3.10.	Erteilung eines Fischereischeines (5 Jahre)	35 €
1.3.11.	Erteilung eines Fischereischeines (10 Jahre)	56 €
1.3.12.	Erteilung eines Fischereischeines (Jugend)	25 €
1.3.13.	Verlängerung eines Fischereischeines	27 €
1.3.14.	Sonstige Amtshandlungen soweit nicht in den Ziffer 1.3.1 - 1.3.13 gesondert aufgeführt	15 € - 2.600 €

<b>1.4.</b>	<b>Waffen</b>	
1.4.1.	Waffenbesitzkarte (Jäger Kurz-/Langwaffen, Sportschütze grün/gelb, Vereins- und Erben-WBK) inklusive Voreinträge/Eintrag von Waffen oder Voreinträge in vorhandene WBK	64 €
1.4.2.	Eintrag von Blockiersystemen je WBK (§ 20 Abs. 6 WaffG)	31 €
1.4.3.	Eintrag Mitinhaberschaft je WBK (§ 10 Abs. 2 S. 1 WaffG)	55 €
1.4.4.	Ersatzausfertigung bei in Verlust geratener waffenrechtlicher Erlaubnis	55 €
1.4.5.	Eintrag von Waffen sowie Wechsel- und Austauschläufen, Wechselsystemen, -trommeln (Anl. 2, UA 2 Nr. 2.1 und 2.2) je WBK und je Waffenschein, soweit der Eintrag nicht bei Ausstellung der WBK vorgenommen wurde	30 €
1.4.6.	Austrag von Waffen je WBK und je Waffenschein (§ 34 Abs. 2 S. 2 WaffG)	30 €
1.4.7.	Eintrag je Munitionserwerbserlaubnis (§ 10 Abs. 3 S. 1 WaffG)	32 €
1.4.8.	Munitionserwerbsschein (§ 10 Abs. 3 S. 2 WaffG)	62 €
1.4.9.	Kleiner Waffenschein (§ 10 Abs. 4 S. 4 WaffG)	100 €
1.4.10.	Waffenschein Bewachungsunternehmer (§ 28 Abs. 1 WaffG)	420 €
1.4.11.	Zustimmung/Eintrag/Austrag je Wachperson je Waffenschein Bewachungsunternehmer (§ 28 Abs. 3-4 WaffG)	55 €
1.4.12.	Verlängerung Waffenschein Bewachungsunternehmer (§ 28 Abs. 1 WaffG)	215 €
1.4.13.	Waffenherstellungs- und Waffenhandelserlaubnis (§ 21 WaffG)	205 € - 4.630 €
1.4.14.	Nachträgliche Änderungen (§§ 9, 21, 21a WaffG)	85 € - 1.750 €
1.4.15.	Erlaubnis/Zustimmung zum Verbringen von Waffen und Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes (§ 29 WaffG)	30 €
1.4.16.	Erlaubnis zum Verbringen von Waffen und Munition aus dem Geltungsbereich des Gesetzes (§ 31 Abs. 1 WaffG)	30 €
1.4.17.	Dauererlaubnis für Waffenhersteller/-händler zum Verbringen von Waffen und Munition aus und in den Geltungsbereich des Gesetzes	110 €
1.4.18.	Nachträgliche Änderung der Dauererlaubnis für Waffenhersteller/-händler zum Verbringen von Waffen und Munition aus und in den Geltungsbereich des Gesetzes	85 €
1.4.19.	Erlaubnis zur Mitnahme von Waffen und Munition in/durch/aus dem Geltungsbereich des Gesetzes (§ 32 WaffG)	30 €
1.4.20.	Europäischer Feuerwaffenpass (EFP) inkl. Eintrag Waffen (§ 32 Abs. 6 WaffG)	65 €
1.4.21.	Eintrag/Austrag Waffen je EFP, soweit der Eintrag nicht bei Ausstellung EFP vorgenommen wurde	30 €
1.4.22.	Verlängerung EFP (§ 32 Abs. 6 WaffG)	30 €
1.4.23.	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich Abnahmeprüfung (§ 27 Abs. 1 WaffG)	145 € - 1.295 €
1.4.24.	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 10 Abs. 5, § 16 Abs. 3 WaffG)	95 € - 380 €

1.4.25.	Ausnahme Altersefordernis (§ 27 Abs. 4 WaffG)	45 €
1.4.26.	Waffenverbot nach § 41 Abs. 1 und Abs. 2 WaffG	250 €
1.4.27.	Ausnahme Handelsverbot (§ 35 Abs. 3 WaffG)	125 €
1.4.28.	Kontrollen und Nachkontrollen der Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition - bei Beanstandungen bzw. anlassbezogen (§ 36 Abs. 3 WaffG)	je angefangene Stunde 120 €
1.4.29.	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat	100 € - 700 €
1.4.30.	Sonstige Amtshandlungen, soweit nicht in den Ziffer 1.4.1 – 1.4.29 gesondert aufgeführt	15 € - 2.850 €
<b>1.5.</b>	<b>Sprengstoff</b>	
1.5.1.	Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG	215 € - 5.750 €
1.5.2.	Erstellung jeder weiteren Ausfertigung (ab 2. Ausfertigung)	45 €
1.5.3.	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7 Absatz 1 SprengG	110 €
1.5.4.	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Absatz 2 der 1. SprengV	52 €
1.5.5.	Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 20 Absatz 1 SprengG	115 €
1.5.6.	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	170 €
1.5.7.	Wesentliche Änderung oder Verlängerung des Befähigungsscheines (§ 20 SprengG) oder der Erlaubnis (§ 27 SprengG)	76 €
1.5.8.	Ersatzausfertigung für in Verlust geratene Erlaubnisse und Befähigungsscheine sowie Genehmigungen nach § 17 SprengG	59 €
1.5.9.	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 24 Absatz 1 der 1. SprengV	37 €
1.5.10.	Bestätigung Feuerwerk mit Auflagen	55 €
1.5.11.	Sonstige Amtshandlungen, soweit nicht in den Ziffern 1.5.1 - 1.5.10 gesondert aufgeführt	15 € - 2.600 €
<b>2.</b>	<b>Standesamt</b>	
<b>2.1.</b>	<b>Änderungen von Vor- und Familienname</b>	
2.1.1.	Änderung des Vornamens (§ 11 NamÄndG)	520 €
2.1.2.	Änderung des Familiennamens (§ 3 NamÄndG)	625 €
<b>3.</b>	<b>Verkehr und Bußgeld</b>	
<b>3.1.</b>	<b>Umweltzone</b>	
3.1.1.	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung an Privatpersonen	66 €
3.1.2.	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung an Gewerbetreibende	150 €
3.1.3.	Kurzzeit-Ausnahmegenehmigung	23 €
3.1.4.	Ablehnung einer Ausnahmegenehmigung	34 €

<b>4.</b>	<b>Veterinärwesen</b>	
<b>4.1.</b>	<b>Tierseuchenrecht, Tiergesundheit</b>	
4.1.1.	Ausstellung eines Gesundheitszeugnisses für Heimtiere im Reiseverkehr	23 €
4.1.2.	Untersuchung von Tieren, insbesondere zu Handelszwecken und gemäß tierseuchenrechtlichen Bestimmungen	38 €
4.1.3.	Entnahme von Blutproben und sonstigen Proben je Tier	7,5 €
4.1.4.	Schlachtgeflügeluntersuchung im Ursprungsbetrieb	38 €
4.1.5.	Ausstellen einer amtstierärztlichen Bescheinigung	13 €
<b>4.2.</b>	<b>Tierschutz</b>	
4.2.1.	Tierschutzrechtliche Erlaubnis (§ 11 TierschutzG), tierschutzrechtliche Anordnung (§ 16 a TierschutzG)	116 € - 445 €
4.2.2.	Einfuhr von Versuchstieren	43 €
4.2.3.	Überwachung von Tiermärkten, Tierversteigerungen, Tierschauen, Ausstellungen, Tierbörsen und dergleichen vor Ort	75 € - 220 €
<b>4.3.</b>	<b>Lebensmittelüberwachung</b>	
4.3.1.	Beratungen, Kontrollen und Begutachtungen von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben sowie Überwachungstätigkeiten, die über die normale Kontrolltätigkeit hinausgehen	je angefangene Viertelstunde 21 €
4.3.2.	Probenahmen (z.B. Einfuhruntersuchungen, beanstandete Proben)	je angefangene Viertelstunde 21 €
<b>4.4.</b>	<b>Sonstige Gebühren</b>	
4.4.1.	Begutachtung und Beratung sowie veterinärrechtliche Überwachung von sonstigen Einrichtungen und Anlage sowie Waren	84 € - 169 €
4.4.2.	Ausstellung von Gesundheitszertifikaten	22 €
4.4.3.	Bakteriologische Fleischuntersuchung	47 €
4.4.4.	Rückstandsuntersuchung	21 €
4.4.5.	Anordnungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Sachkundeprüfung	je angefangene Viertelstunde 32 €